

# **BGer 5A\_1117/2025 vom 30. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1117\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1117_2025)

FR: TF 5A\_1117/2025 du 30 décembre 2025

IT: TF 5A\_1117/2025 del 30 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin bezeichnet ihre Eingabe als "subsidiäre Verfassungsbeschwerde". Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen jedoch unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG ). Die Beschwerde ist deshalb als solche entgegenzunehmen.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Das Kantonsgericht hat erwogen, dass die ursprüngliche Verwechslung des Geschlechts in den korrigierten Zahlungsbefehlen behoben wurde und die Frage der korrekten Namensreihenfolge (korrekt Frau "A. B. C." statt "C. A. B.") nicht geeignet war, die Beteiligten bezüglich der Identität der Schuldnerin in die Irre zu führen, sondern diese aus den korrigierten Zahlungsbefehlen vom 18. Juni 2025 als Adressatin klar hervorgeht und somit keine Nichtigkeit vorliegen kann.

### **E. 4**

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit sie bloss Polemik enthält und soweit strafrechtliche Vorwürfe (Urkundenfälschung, Nötigung, Verletzung des Postheimnisses) erhoben werden; diese stehen ausserhalb des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

An der Sache vorbei geht sodann die Kritik, es werde eine fiktive Person ("Herr") betrieben, denn die ursprünglichen Zahlungsbefehle wurden korrigiert und sind vorliegend nicht mehr relevant.

Mit der Kernerwägung des angefochtenen Entscheides setzt sich die Beschwerdeführerin nicht in sachgerichteter Weise auseinander, wenn sie abstrakt verschiedene Grundrechte sowie den Untersuchungsgrundsatz von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG als verletzt rügt. Sie legt nicht dar, inwiefern sie nach der Korrektur der Zahlungsbefehle als Schuldnerin nicht eindeutig identifizierbar bezeichnet, sondern die Parteibezeichnung zur Irreführung geeignet gewesen und die Beteiligten in die Irre geführt worden wären, so dass die Zahlungsbefehle als nichtig anzusehen wären (dazu BGE 80 III 7 E. 2; 102 III 133 E. 2a; 114 III 62 E. 1a; 120 III 11 E. 1b; 151 III 239 E. 2.4.5; COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, N. 12 zu Art. 22 SchKG ; WÜTHRICH/SCHOCH, in: Basler

Kommentar, 3. Aufl. 2021, N. 31 zu Art. 69 SchKG ).

**E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

**E. 6**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 7**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.